

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Juli 2025, Zahl: 210-9/13Z/2025-Ma

Gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBI. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 121/2024 in Verbindungmit § 14 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBI. Nr. 163/1955, zuletzt in der Fassung des BGBI. I Nr. 37/2023, sowie mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBI. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 2 An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge erfolgt zugleich mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3 Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der ganztägigen Schulform werden von den Erziehungsberechtigen Tarife eingehoben.

§ 4
Tarif, Tarifschuldner, Fälligkeit

(1) Die Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) haben folgenden monatlichen Tarif für die Betreuung ihres Kindes zu leisten, der pro Betreuungsjahr zehn Mal (September bis Juni) zur Einhebung gelangt:

	100%	80%	60%	40%	20%
		I	I		
Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	115,00	92,00	69,00	46,00	23,00
Mittagessen	110,00	88,00	66,00	44,00	22,00
Summe:	225,00	180,00	135,00	90,00	45,00
	•				
Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	92,00	73,60	55,20	36,80	18,40
Mittagessen	88,00	70,40	52,80	35,20	17,60
Summe:	180,00	144,00	108,00	72,00	36,00

^{*)} Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

(2) Der Tarif ist monatlich im Nachhinein bis 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung vom 05. Juli 2023, Zahl: 210-9/12Z/2023-Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e. h.